

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

1. Band Nr. 8

Ausgegeben am 23. November 1917

36. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Volksherrschaft und parlamentarisches System.

Von Heinrich Cunow.

Die Vizekanzlerschaftskrise, die sich nach der Erledigung der Kanzlerschaftskrise dieser anreihete und sich immer mehr zu der Frage zuspitzte: »Geht Herr Helfferich, oder wird es den auf einen Konflikt der Krone mit der Reichstagsmehrheit hinarbeitenden Kreisen gelingen, ihn zu halten?«, hat mit der Entlassung Helfferichs und der Ernennung des freisinnigen Parteiführers Friedrich v. Payer zum Vizekanzler, des Vorsitzenden der nationalliberalen preußischen Landtagsfraktion Professor Dr. Friedberg zum Stellvertreter des preußischen Ministerpräsidenten geendet. Zweifellos ein entschiedener Erfolg der Reichstagsmehrheit, wenn auch jene Blätter, die bereits von einem Siege des parlamentarischen Systems in Deutschland sprechen und diesen Sieg in Parallele mit der russischen Revolution stellen, den Mund etwas gar zu voll nehmen. Immerhin, der »Vorwärts« hatte recht, als er am 2. November, nachdem die Ernennung Hertlings, Payers und Friedbergs gesichert schien, den neuen Regierungswechsel als einen Wendepunkt in der innerpolitischen deutschen Geschichte bezeichnete und der Ansicht Ausdruck gab, wir erlebten im Augenblick »ein paar entscheidende Momente« der Neuentwicklung Innerdeutschlands. Ist die Umbildung der Reichsregierung auch an sich kein großer revolutionärer Akt, so bedeutet sie doch im Zusammenhang mit der ganzen inner- und außenpolitischen Lage eine wichtige Etappe in dem großen fortschreitenden Revolutionierungsprozeß, der Deutschland ergriffen hat. Diese revolutionäre Bedeutung wird auch dadurch nicht gemindert, sondern vielmehr verstärkt, daß es dem Gegenspiel einflußreicher konservativer Kreise nach der Berufung des Grafen Hertling gelungen war, zunächst die Ernennung der Fraktionsführer v. Payer und Friedberg wieder in Frage zu stellen; denn das sich schnell entwickelnde Springergambit auf dem politischen Schachbrett, in dem Herr Helfferich fortwährend hin und her geschoben wurde, um die Partie remis zu machen, zeigte nur, welchen Wert man auf der Gegenseite dem Ausfall des Kampfspiels beimäße.

Freilich, wenn liberale Blätter diese revolutionäre Bedeutung darin finden wollen, daß nun durch die Ernennung zweier Fraktionsführer zu Ministern das parlamentarische System, als dessen wichtigster Bestandteil ihnen die Berufung von Fraktionsführern in die Regierung erscheint, in Deutschland zum Durchbruch gelangt sei, so vermag ich dieser Auffassung nicht zuzustimmen und halte die halbe Anpassung an diese Ansicht, die einige Parteiblätter vollzogen haben, für verkehrt. Weit größere Bedeutung für die politische Revolutionierung Deutschlands, als die Besetzung von Ministerposten mit Parlamentsgrößen, hat zweifellos die von dem neuen Reichskanzler nach Verhandlungen mit der Krone und der Parlamentsmehrheit zugestandene baldige Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in

Preußen sowie die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung und die Errichtung von Arbeitskammern.

Besonders gilt dies von der versprochenen Wahlrechtsreform in Preußen, denn mit dem Falle des jetzigen Dreiklassenwahlrechts in Preußen verlieren die feudal-reaktionären Bestrebungen nicht nur innerhalb der schwarz-weißen Grenzpfähle, sondern in ganz Deutschland ihre stärkste Stützbasis, und zugleich werden dadurch zum größten Teil die Hemmungen beseitigt, die bisher vom Preussischen Landtag auf das Gebiet der Reichstagsstätigkeit und der Reichsgesetzgebung übergriffen. Ferner wird unzweifelhaft eine energische Wahlreform in Preußen auch in verschiedenen süd- und norddeutschen Staaten ähnliche Reformen nach sich ziehen. Vor allem aber vermag sie allein zur Durchbrechung des Verwaltungsmonopols der Konservativen zu führen; denn nicht dadurch wird ihnen dieses Monopol entzogen, daß gelegentlich unter dem Druck kritischer Situationen ein paar liberale Parlamentarier sich zeitweilig auf Ministeressel setzen dürfen, sondern daß den Konservativen ihre Machtbasis im Preussischen Abgeordnetenhaus genommen wird.

Damit ist durchaus nicht gesagt, daß das Bestehen des sozialdemokratischen Partei- und Fraktionsvorstandes auf der Berufung liberaler Parlamentarier, vornehmlich des Herrn v. Payer in die Hertlingsche Regierung, verfehlt gewesen ist. Im Gegenteil, es war eine Notwendigkeit, ein Gebot demokratischer, auf eine Umgestaltung des deutschen Staatslebens gerichteter Politik. Aber nicht, weil die Zusammensetzung der jeweiligen Regierung aus parlamentarischen Führern eine prinzipielle Forderung unserer Partei ist, noch weil sie unserem Staatsideal entspricht, sondern weil unter den gegebenen Umständen ein Verzicht auf solche Berufung den reaktionären Elementen wieder die Oberhand verschafft und damit auch die zugesagte, teilweise bereits eingeleitete Reform des preussischen Wahlrechts und des Koalitionsrechts erneut in Frage gestellt hätte. Ferner, weil die Besetzung wichtiger Ministerposten mit bestimmten Parlamentariern in diesem Falle ein Verlassen der alten Bahnen des bürokratischen Obrigkeitsstaats, eine Stärkung des Reichstags und seines Einflusses auf die Regierung und zugleich eine gewisse Garantierung der vom Grafen Hertling zugestandenen Rechtsänderungen bedeutet — ganz abgesehen davon, daß gerade unter den heutigen Verhältnissen die Bekundung der Entschlossenheit der Reichstagsmehrheit und ihre Mitwirkung an der Reichspolitik ein außenpolitisches Moment von höchster Bedeutung ist.

Das sind im wesentlichen die Beweggründe, die klar ersichtlich den Parteivorstand dazu bestimmt haben, energisch auf der Forderung einer Berufung bestimmter Parlamentarier in die Regierung zu beharren, nicht die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Ministerposten mit Parlamentsgrößen besetzt werden müssen, als einer prinzipiellen Parteilforderung. Tatsächlich hat, wie bekannt, der Vorstand die Berufung eines seiner Mitglieder in die Regierung abgelehnt: eine Zurückhaltung, die vielleicht die Partei noch einst den Betreffenden danken wird.

Die Forderung eines Parlamentsministeriums ist keine sozialdemokratische Forderung. Das Erfurter Programm verlangt vielmehr:

Direkte Gesetzgebung durch das Volk, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde.

Und in dem von Kautsky und Schönlanck verfaßten Kommentar des Programms werden diese Forderungen nicht dahin erläutert, daß es das sogenannte parlamentarische System zu erringen gelte, sondern es heißt im Gegenteil:

Die naturnotwendige Folge der Repräsentativverfassung, das heißt derjenigen Verfassung, bei welcher das Volk durch seine Vertreter (Repräsentanten) an der Gesetzgebung mitwirkt, ist die direkte Gesetzgebung durch das Volk. Diese letztere ist nur der volkstümliche Ausbau jener Einrichtung.

Und weiterhin:

Das Volk soll Herr im eigenen Hause sein; im engeren wie im weiteren soll es die Verwaltung führen. Die Selbsterwaltung ist hier eine wirklich demokratische, nicht ein Werkzeug der Besitzenden, wie das zum Beispiel heute der Fall ist. Vielmehr soll die Masse des Volkes an der Verwaltung im großen wie im kleinen Kreise teilnehmen, die Geschäfte unmittelbar oder durch von ihr frei gewählte Beamte oder Ausschüsse führen, nicht nur stets Kenntnis von der Geschäftsgebarung, sondern bestimmenden Einfluß auf diese haben.

Das ist sicherlich kein Plädoyer für das sogenannte parlamentarische System, vor allem nicht für die Auslieferung der Regierung an die Führer der jeweiligen Parlamentsfraktionen; sondern vielmehr eine Ablehnung dieses Systems als in demokratischer Hinsicht unzureichend.

Und ebensowenig läßt sich die Forderung eines parlamentarischen Regierungssystems aus der sozialistischen oder richtiger marxistischen Staatstheorie ableiten. Wer die Marx-Engelschen Zeitungskorrespondenzen, vornehmlich die für die »New York Tribune« geschriebenen, nachliest, findet dort die schärfsten Urteile über die englische parlamentarische Regierungsform.

Was die Sozialdemokratie erstrebt, ist die möglichste Sicherung der Volksherrschaft: den größten Einfluß der Volksmasse auf die Volksvertretung, der Volksvertretung auf die Regierung. Der Wille des Volkes, beziehungsweise der Volksmehrheit soll entscheiden. Bringt aber das parlamentarische Regierungssystem diesen Volkswillen tatsächlich zur Geltung? Ist nicht vielmehr dieses System, wie es sich geschichtlich in den verschiedenen parlamentarisch regierten Staaten entwickelt hat, oft zum Vehikel der Oligarchen, der Auslieferung der Regierungsgewalt an bestimmte plutokratische Interessenschichten, an übermächtige Finanzkonzerne oder Berufspolitikerguppen geworden? Sicherlich gegenüber der absolutistischen oder rein bürokratischen Regierungsform bedeutet das parlamentarische Regierungssystem im ganzen, wenn auch nicht in allen seinen Ausgestaltungen, entwicklungs geschichtlich betrachtet, einen Fortschritt; aber die eigentliche Volksherrschaft oder auch nur eine demokratische Führung der Regierungsgeschäfte verbürgt es nicht. Es kann die Zurechtbringung des Volkswillens erleichtern, es kann aber auch ebenso dessen Durchbringung hindern — das kommt ganz auf die Umstände an, vornehmlich auf die Gesellschaftsordnung und die in dieser zum Ausdruck kommende Klassenschichtung.

Das Wort »parlamentarisches System« droht zu einem Schlagwort zu werden wie einst das Wort von der »einen reaktionären Masse«. Tatsächlich gibt es gar kein einheitliches parlamentarisches System, sondern eine Reihe aus verschiedenartigen Entwicklungsbedingungen historisch herausgewachsene, voneinander in den wichtigsten Grundformen abweichende parlamentarische Systeme. Das parlamentarische Regime Englands ist ein ganz

anderes als das der nordamerikanischen Union, und dieses wieder ein anderes als das Frankreichs, Spaniens oder der südamerikanischen Republiken. Gewöhnlich wird von unseren liberalen Anglophilen unter dem parlamentarischen System kurzweg die Regierungsform Englands verstanden. Wie sieht denn die vorgebliche durch das parlamentarische Regierungssystem Englands verbürgte »Volksherrschaft« aus?

Das englische Verfassungswesen ist nichts Einheitliches, ein Verfassungsrecht aus einem Gusse, sondern ein historisches Gelegenheitsprodukt, eine Zusammenhäufung von Übungen, die eine eigentliche rechtliche Grundlage gar nicht besitzen, sondern etwas Zusammengeflacktes und Gekünsteltes darstellen, dessen Entstehung aus allerlei Zufälligkeiten herausgewachsen ist, wie denn auch Sidney Low, der klarste der englischen Staatstheoretiker, in seinem Werk »The Governance of England« offen erklärt, daß die heutige Form der englischen Monarchie nur aus den besonderen Bedingungen einer Epoche zu erklären sei, in der eine alternde Frau (die Königin Viktoria) den Thron innegehabt hätte, eine Frau, die in ihrer Witwentrauer ein zurückgezogenes Leben geführt und »durch eine gewisse Unfähigkeit« daran verhindert gewesen sei, die verwickelten Einzelheiten der öffentlichen Politik zu begreifen. Daher sei auch die englische Verfassung so verwickelt, verflochten und gekünstelt, so unbestimmt, daß man sie kaum zu analysieren vermöge.

Rechtlich ist England eine beschränkte Monarchie und der König Souverän, dem äußeren Anschein nach liegt jedoch die ganze Regierungsgewalt beim Hause der Gemeinen — jedoch nur dem Anschein nach, in Wirklichkeit hat das Unterhaus gar nicht die behauptete »Suprematie«, sondern ist lediglich eine Jagemaschine des jeweiligen Kabinetts, wie denn auch die englische Regierungsform sich bei näherer Betrachtung als eine unter einer äußeren demokratischen Drapierung versteckte Aristokratie, man kann mit einer gewissen Berechtigung sagen: als plutokratische Oligarchie darstellt.

Übrigens gilt auch selbst für England nicht der Rechtsatz, daß ein Minister einem der beiden Häuser des Parlaments angehören müsse. Weder wird das durch ein Grundgesetz, ein Statute Law, noch durch das gemeine Recht (Common Law) gefordert. Tatsächlich hat noch Gladstone 1845/46 als Staatssekretär fungiert, ohne Mitglied des Ober- oder Unterhauses zu sein. Aus Gründen der englischen Parteientwicklung sind zwar seitdem nur Mitglieder des Parlaments zu Ministerposten gelangt, aber keineswegs nur Unterhausmitglieder. Der Premierminister Lord Salisbury hat zum Beispiel während seiner Amtsperiode 1895 bis 1902 keineswegs dem Unterhaus angehört; er war Peer des Oberhauses.

Zudem aber liegt in England — das wird gewöhnlich ganz übersehen — die Regierungsgewalt gar nicht in den Händen des Gesamtministeriums, sondern des Kabinetts oder richtiger des Kabinettspräsidenten, des Premierministers. Das Kabinet ist ein nicht auf irgendeinem Recht, vielmehr lediglich auf Usance beruhender engerer Ring im Ministerium, der nicht eine bestimmte Anzahl von Posten umfaßt, sondern deren Auswahl vom Premierminister getroffen wird, und zwar willkürlich, wenngleich sich in bezug auf die Zusammensetzung des Kabinetts bestimmte Gewohnheiten herausgebildet haben. Seinem Ursprung nach ist das

englische Kabinett ein Ausschuß des ehemaligen illegitimen königlichen Privy Council, des einst von den englischen Königen als Gegengewicht gegen das Parlament, das heißt als Stütze ihrer autokratischen Bestrebungen geschaffenen königlichen geheimen Rates, und zwar ist keineswegs das Kabinett der einzige noch existierende Ausschuß dieser Art. Auch das Handelsamt und der Richterliche Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten sind ihrem Ursprung nach derartige »Komitees« des Privy Council.

Das Kabinett regiert, genauer sein Leiter, der Premierminister. Dem Namen nach unter Kontrolle des Unterhauses, in Wirklichkeit steht jedoch nicht er unter dem Einfluß des Unterhauses, sondern das Unterhaus unter seinem Willen, denn so, wie sich die Dinge in England entwickelt haben, ist die jeweilige Mehrheit des Unterhauses eine bloße Gefolgschaft des Kabinetts, die aus diesem ihre Meinung und politischen Verhaltensnormen bezieht. Die jeweilige Parteimehrheit im Hause der Gemeinen betrachtet ohne weiteres »ihr« Kabinett als ihren politischen Kopf, dem sie zu folgen hat. Seine Wünsche gelten ihr als Befehl. Wenn trotzdem hin und wieder die Regierung, obgleich sie eine Mehrheit im Hause besaß, doch bei der Abstimmung eine Niederlage erlitten hat, so erklärt sich das daraus, daß ihre Anhänger in den betreffenden Sitzungen nicht zahlreich genug anwesend waren.

Deutlich genug heißt es in einem von Sidney Low zitierten Briefe des Marquis v. Salisbury, der doch sicherlich als langjähriger englischer Premierminister in dieser Beziehung ein Urteil hat: »Die Macht, die das Kabinett hat, auf die die Parlamentsmitglieder bestimmenden Beweggründe einzuwirken, ist so groß, daß die Mehrheit mehr und mehr zur bloßen Maschine wird.« Und Low selbst erklärt auf Grund seiner genauen Kenntnis des englischen parlamentarischen Systems: »Das Unterhaus beherrscht nicht mehr die Exekutive, im Gegenteil, die Exekutive beherrscht das Unterhaus!«

Ebenso urteilt eine andere Autorität, A. Lawrence Lowell in seinem »Government of England«. Mit Recht könne man, meint er, sagen, daß das Kabinett im englischen parlamentarischen System »in seiner Hand die legislative Macht mit der Exekutivgewalt vereinige und das Volk regiere«, denn »obgleich die gesetzlichen Rechte der Exekutive in mancher Hinsicht in England geringer bemessen sind als in den meisten Ländern des Festlandes, so ist doch die tatsächliche Herrschaft des Kabinetts über die Gesetzgebung stärker als irgendwo anders.«

Wo nicht die Abhängigkeit der einzelnen Abgeordneten von der Parteileitung ausreicht, wird die verschrobene Geschäftsordnung des englischen Parlaments in Anwendung gebracht, die dem Kabinett gestattet, fast jede Auflehnung der Mehrheit zu ersticken, besonders durch das System der Schlufanträge, der vorher festgesetzten Abstimmungstermine und der sogenannten »Blockierung« von Verfassungsanträgen durch Anwendung jener Geschäftsordnungsbestimmung, nach der kein Antrag eine Angelegenheit vorwegnehmen darf, die schon durch irgendeinen früheren Antrag angemeldet worden ist. Und die Mitglieder der Parlamentsmehrheit wissen denn auch, daß sie meistens gegen das Kabinett nichts auszurichten vermögen. Sie kennen durchweg, wie Low versichert, die Gesetze gar nicht, über die sie abstimmen, sondern folgen einfach der Anweisung der Kabinettsleitung, die die Parla-

mentzmehrheit nach Belieben dirigiert. Wichtige Gesetzesvorschläge gehen deshalb auch fast nie aus dem Hause, sondern immer aus dem Kabinetts hervor, gegen dessen Willen keine Mehrheit irgend etwas Nennenswerthes durchzudrücken vermag. A. Lawrence Lowell erklärt denn auch mit aller Offenheit: »Die von Abgeordneten ausgehenden staatspolitischen Gesetze sind weder umfangreich noch wesentlich und können gegen ernsthaften Widerstand (des Kabinetts) nicht durchgesetzt werden...«

Von einer eigentlichen Volksherrschaft kann denn auch in England noch weniger die Rede sein als in den meisten Staaten des Festlandes. Englands Regierung ist eine aristokratische, halb versteckt unter einem äußerlichen demokratischen Aufpuß. Treffend sagt Ferdinand Tönnies in seiner jüngst erschienenen lehrreichen Schrift »Der englische Staat und der deutsche Staat«:

Es kann keinem Zweifel unterliegen: die englische Verfassung ist und bleibt unter allen demokratischen Verzerrungen eine ausgesprochene, fest begründete Aristokratie. Der große Grundbesitz und das große Kapital sind die Mächte, die teils im Streite widereinander, teils im stillen Einverständnis verbunden die politischen Geschichte Großbritanniens bestimmen.

Und A. Lawrence kommt in den Schlussbetrachtungen des zweiten Bandes seines schon erwähnten Werkes zu dem Ergebnis, daß die englische Regierung »in der Hand einer kleinen Oberschicht liegt« und die Klassengesetzgebung dort nicht minder als anderswo ihre Stätte hat; denn »wenn auch die Männer, die im Parlament und im Kabinetts sitzen, genötigt sind, den Wünschen der Wählermassen zu folgen und im Wettstreit miteinander um ihre Unterstützung zu buhlen, so können sie sich doch nicht ganz von den Anschauungen befreien, die ihnen durch Erziehung und Umgebung eingeimpft sind; sie sind meistens Männer von Reichtum und einer gewissen sozialen Stellung, die nicht als Führer in einem Klassenkampf oder einem allgemeinen Ansturm auf das Eigentum zu brauchen sind.«

Die 735 Peers Englands besitzen allein ungefähr ein Fünftel des Ackerbodens, während auf die sogenannte echte Gentry, ungefähr 20 000 Countyfamilien, fast drei Viertel des Bodens kommen; und diesen reiht sich als weiterer, aber doch im ganzen untergeordneter politischer Machtfaktor die Kapitalaristokratie an. Aus diesen Familien gehen nicht nur die Mitglieder des Oberhauses, sondern auch die meisten Mitglieder des Unterhauses hervor, in dem die unteren Mittelstandsschichten und die Arbeiterschaft geringer vertreten sind als in den Parlamenten der übrigen europäischen Großstaaten, das preussische Dreiklassenparlament nicht ausgenommen. Allerdings ist die englische Bodenaristokratie viel mehr verbürgerlicht und mit der Geldaristokratie verflochten als die deutsche, französische oder spanische, aber diese Eigenschaft stempelt ihre Herrschaft nicht zur Volksherrschaft.

Dem Ideal der deutschen Sozialdemokratie entspricht dieses Regime sicherlich nicht; und noch weniger kann das parlamentarische Parteiregiment mit seiner Unterordnung unter das jeweilige Kabinetts und des Kabinetts unter den Premierminister — eine Tatsache, die heute in der diktatorischen Stellung des Herrn Lloyd George weithin sichtbar zum Ausdruck kommt — als Demokratisierung der Regierungsinstitutionen gelten. Für unsere Partei kommt aber zweifellos das parlamentarische System nur insofern und insoweit in Betracht, als es unter bestimmten Umständen ein Mittel solcher Demokratisierung sein kann, nicht als Selbstzweck.

Zudem aber läßt sich das englische parlamentarische System in Deutschland gar nicht einführen, schon weil es allmählich aus ganz bestimmten Verhältnissen herausgewachsen ist, die in Deutschland fehlen. Aus dem Kampfe zweier miteinander ringender Parteien hervorgegangen, hat es das englische Parteiwesen, die Zweiparteiengliederung, zur notwendigen Voraussetzung. Dagegen mag eingewendet werden, daß außer den Liberalen und Konservativen auch im englischen Unterhaus noch zwei Parteien vorhanden sind: die irischen Nationalisten und die Arbeiterpartei. Aber tatsächlich bestätigt die Stellung dieser Parteien nur das Gesagte; denn Parnells ganze Taktik lief darauf hinaus, seine Partei zum steifen Jünglein an der Wage zu gestalten und dadurch die beiden großen Parteien zu zwingen, entweder mit ihm zu paktieren oder die parlamentarische Regierungsform dem Bankrott auszuliefern. Unter John Redmonds glorreicher Leitung ist aber die irische Nationalistenpartei zu einem bloßen Anhängsel des englischen Parlamentsliberalismus geworden, wie denn auch Herr Redmond in allem den Typus des englischen liberalen Advokaten repräsentiert, nur mit bestimmten irischen Nebeninteressen.

Und was von der irischen Partei gilt, das trifft noch in verstärktem Maße auf die englische Arbeiterpartei zu. Erstens spielt sie im englischen Unterhaus eine ganz nebensächliche Rolle, zweitens aber ist sie, wenn man von ein paar obstinaten Mitgliedern abieht, nichts als ein bloßer Schwanz der liberalen Partei, der sich streckt, ringelt und rollt, wie es die liberalen Gönner verlangen. Selbst zur Zeit ihres größten Aufschwunges, nach den Wahlen im Jahre 1906, brachte es die Arbeiterpartei im Parlament nur auf 56 Abgeordnete unter 670, also auf ungefähr 8 Prozent der Gesamtzahl (heute sind es, wenn ich nicht irre, nur noch 38 oder 39). Von diesen 56 waren aber 26 von den Liberalen aufgestellt und gewählt, standen also in deren Diensten, und die übrigen 30 waren ebenfalls größtenteils Sozialliberale, die in den meisten politischen Fragen der liberalen Parteiführung folgten.

Überdies ist noch recht zweifelhaft, was das englische Regierungssystem in der kommenden Zeit der Sozialisierung des Staatsorganismus, der staatssozialistischen Organisation, zu leisten vermag. Es ist, wie schon gesagt, gleich der individualistischen englischen Staatsauffassung das Produkt einer bestimmten sozialen Entwicklungsperiode, die man am besten mit einem Marxschen Wort als die Zeit der Herausbildung einer »Gesellschaft freier Warenproduzenten« bezeichnet. Schon während der Kriegszeit hat es mannigfache Durchbrechungen seiner Traditionen und Ursancen erfahren, und neue werden sicherlich folgen.

Wir sollten daher gewissen im liberalen Individualismus und in der Manchestertheorie befangenen Liberalen die Schwärmerie für das parlamentarische Regierungssystem Englands als angemessene Beschäftigung überlassen. Viel wichtiger ist, daß wir endlich, wie Genosse Renner in seinem interessanten Buche über »Marxismus, Krieg und Internationale« sagt, uns daran machen, die staatsrechtlichen Bruchstücke zusammenzutragen, die uns Marx hinterlassen hat, »die fehlenden Zwischenglieder zu ergänzen, durch eigene Studien das Ganze zum System auszubauen und uns so eine marxistische Staats- und Rechtslehre zu schaffen«.